

RESOLUTION 59/225

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/482, Ziffer 13)⁷⁶.

59/225. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002 und 58/230 vom 23. Dezember 2003 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003 und 2004/64 vom 16. September 2004,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der in Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern erstellt wurde⁷⁷, sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung⁷⁸,

nach Behandlung der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation⁷⁹, die am 26. April 2004 in New York auf hoher Ebene stattfand,

in Anerkennung der Fortschritte bei der Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Zusagen und Vereinbarungen sowie sich dessen bewusst, dass noch mehr zu tun bleibt,

entschlossen, diese Zusagen und Vereinbarungen auch weiterhin umzusetzen und darauf aufzubauen und das koordinierte und kohärente Engagement aller maßgeblichen Interessenträger für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung zu stärken,

unter Hinweis auf die an die Welthandelsorganisation gerichtete Bitte, ihre institutionellen Beziehungen zu den Vereinten Nationen im Kontext der Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung weiter auszubauen,

Kenntnis nehmend von den internationalen Bemühungen, Beiträgen und Erörterungen, die darauf gerichtet sind, im Kontext der Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mögliche innovative und zusätzliche Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öf-

fentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen zu ermitteln, sowie sich dessen bewusst, dass manche dieser Finanzierungsquellen und deren Nutzung der einzelstaatlichen Souveränität unterstehen,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der von den Präsidenten Brasiliens, Chiles, Frankreichs und dem Ministerpräsidenten Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs ergriffenen Initiative zur Abhaltung des Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut am 20. September 2004 in New York,

im Hinblick auf den Bericht der Kommission für den Privatsektor und die Entwicklung mit dem Titel *Unleashing Entrepreneurship: Making Business Work for the Poor*⁸⁰ (Freisetzung der unternehmerischen Kräfte: Der Privatsektor im Dienste der Armen),

sowie im Hinblick darauf, dass die Weltbank und der Internationale Währungsfonds, wie im Kommuniké des Entwicklungsausschusses vom 2. Oktober 2004⁸¹ erwähnt, derzeit Vorschläge für Finanzierungsmodalitäten zur Ergänzung verstärkter Mittelzuflüsse und Hilfszusagen durch innovative Mechanismen sowie deren technische Durchführbarkeit analysieren,

die Unterstützung *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten dem Sekretariats-Büro für Entwicklungsfinanzierung bei der Organisation von Interessengruppen-Konsultationen im Rahmen seines Mandats und im Einklang mit Resolution 58/230 gewähren,

in Anbetracht der engen Verbindung, die zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere auch der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸² enthaltenen Ziele, besteht,

1. *fordert erneut dazu auf*, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Zusagen und Vereinbarungen⁸³ vollständig umzusetzen und weiter darauf aufzubauen;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸⁴ beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Monterrey-Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Vereinten Nationen, insbesondere den Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten, die bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess Anwendung fanden;

⁸⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.III.B.4.

⁸¹ Siehe *IMF Survey*, Vol. 33, Nr. 18 (11. Oktober 2004). Auch unter www.imf.org/imfsurvey im Internet verfügbar.

⁸² Siehe Resolution 55/2.

⁸³ Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*.

⁸⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁷ A/59/270.

⁷⁸ A/59/272.

⁷⁹ A/59/92-E/2004/73.

3. *unterstreicht* im Einklang mit dem Konsens von Monterrey

a) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf solide Politiken, gute Ordnungspolitik auf allen Ebenen und die Herrschaft des Rechts;

b) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen sowie die Wichtigkeit einer soliden Wirtschaftspolitik, stabiler demokratischer Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen, und einer verbesserten Infrastruktur als Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen;

c) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf eine Verbesserung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zur Ergänzung nationaler Entwicklungsanstrengungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation ins Benehmen zu setzen, um die bestehende Zusammenarbeit der beiden Organisationen in Fragen der Entwicklungsfinanzierung auszuweiten, und auf der bei den Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verwendeten Ad-hoc-Modalität für das Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation aufzubauen, indem die durch den bestehenden Kooperationsrahmen bereits gegebenen Möglichkeiten in breiterem Umfang genutzt werden;

5. *ist sich* der in Ziffer 28 des Konsenses von Monterrey anerkannten Fragen *bewusst*, die den Entwicklungs- und Transformationsländern ein besonderes Anliegen sind, ebenso wie der Wichtigkeit, die einem universalen, regelgestützten, offenen, nichtdiskriminierenden und gerechten multilateralen Handelssystem und einer sinnvollen Handelsliberalisierung zukommt, sowie der kritischen Rolle, die diese bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung zu Gunsten von Ländern auf allen Entwicklungsstufen spielen, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer, in denen der Handel weiterhin eine der wichtigsten Quellen der Entwicklungsfinanzierung darstellt, und begrüßt in dieser Hinsicht den vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 gefassten Beschluss⁸⁵, der die Mitglieder von neuem auf die Verwirklichung der Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha verpflichtet, die die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha⁸⁶ stellt;

6. *vermerkt*, dass die Weltbank und der Internationale Währungsfonds anerkannt haben, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um nach Maßgabe einer umsichtigen Haushaltsführung und tragfähigen Verschuldung

mehr Haushaltsspielraum für öffentliche Infrastrukturinvestitionen zu schaffen;

7. *beschließt*, unter Berücksichtigung internationaler Bemühungen, Beiträge und Erörterungen innerhalb des umfassenden und inklusiven Rahmens der Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung die Frage möglicher innovativer und zusätzlicher Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen weiter zu prüfen;

8. *anerkennt* die Rolle, die der Privatsektor dabei spielen kann, neue Finanzmittel für die Entwicklung aufzubringen, und betont, dass es geboten ist, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen aufzustellen, um einen dynamischen und gut funktionierenden Privatsektor zu fördern und dabei zugleich das Wirtschaftswachstum zu steigern und die Armut zu mindern, unter Anerkennung dessen, dass dem Staat in einem marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystem von Land zu Land eine unterschiedliche Rolle zukommt;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, durch entsprechende Politiken und Maßnahmen für die Senkung der Überweiskosten für von Migranten vorgenommene Zahlungen in die Entwicklungsländer zu sorgen, und begrüßt die von den Regierungen und Interessenträgern in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen;

10. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen zwar eine wichtige Quelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, dass der Zufluss dieser Mittel in die Entwicklungs- und Transformationsländer jedoch weiterhin unausgewogen ist, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, und fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche einheimische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören;

11. *erinnert* an die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung eingegangenen Verpflichtungen, das Volumen und die Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erhöhen, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngste Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfe, was einen Fortschritt auf dem Wege zur Erreichung des Ziels von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts darstellt, sowie die von einigen Ländern angekündigten Fortschritte, mit denen in manchen Fällen klare Zeitpläne für die Erreichung dieses Ziels verbunden sind, fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des Ziels von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer sowie von 0,15 bis 0,20 Prozent des

⁸⁵ Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

⁸⁶ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen, und ermutigt die Entwicklungsländer, aufbauend auf den erzielten Fortschritten dafür zu sorgen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam genutzt wird, um Entwicklungsziele und -zielvorgaben verwirklichen zu helfen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Geber- und Empfängerländer unter Zugrundelegung der nationalen Entwicklungsbedürfnisse und -prioritäten, namentlich auch durch die Verfolgung einer soliden Politik auf allen Ebenen, unternehmen, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu erhöhen, und betont, dass die multilateralen und bilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen im Einklang mit dem Konsens von Monterrey ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärken müssen;

13. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung⁸² enthaltenen Ziele, verwendet werden sollten, stellt in dieser Hinsicht mit Besorgnis fest, dass trotz einiger Fortschritte verschiedene Länder, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht haben, nicht zu einer auf Dauer tragfähigen Verschuldung gelangen konnten, betont, wie wichtig die Förderung eines verantwortungsbewussten Kreditgebarens und einer verantwortungsbewussten Kreditaufnahme ist, sowie die Notwendigkeit, diesen Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Kreditaufnahme zu steuern und die Anhäufung nicht tragbarer Schulden zu vermeiden, unter anderem durch die Vergabe nicht rückzahlbarer Zuschüsse, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufende Arbeit des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank an einem zukunftsgerichteten Rahmenwerk für Schuldentragfähigkeits-Systeme für hochverschuldete arme Länder und einkommensschwache Länder sowie die laufenden Erörterungen über andere Initiativen, die die langfristige Schuldentragfähigkeit gewährleisten sollen, namentlich durch Schuldenreduzierung oder -streichung, und betont die Notwendigkeit, die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen zu wahren;

14. *betont außerdem*, wie wichtig Fortschritte bei den Bemühungen um die im Konsens von Monterrey vorgesehene Reform der internationalen Finanzarchitektur sind, und ermutigt den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank in dieser Hinsicht, die Rolle und wirksame Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer an ihren Entscheidungsprozessen weiter zu prüfen;

15. *unterstreicht*, dass die Korruption auf allen Ebenen ein schwerwiegendes Hemmnis für die Entwicklung und für die wirksame Mobilisierung und Veranschlagung von Ressourcen darstellt, bekräftigt die in dem Konsens von Monterrey eingegangene Verpflichtung, den Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen zur vorrangigen Aufgabe zu machen,

begrüßt die in dieser Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen und bittet die Regierungen, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁸⁷ zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

16. *beschließt*, bis zur ersten Hälfte des Jahres 2005 die erforderlichen Modalitäten für die Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen, unter Berücksichtigung des Fortgangs der Vorbereitungen für die Veranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene im Jahre 2005, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Entwicklungsfinanzierung für die umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist;

17. *beschließt außerdem*, 2005 den Zeitplan und die Modalitäten für eine Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, wie in Ziffer 73 des Konsenses gefordert, zu prüfen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig wirksame zwischenstaatliche Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sind, erinnert in dieser Hinsicht an Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey sowie auf Resolution 58/230, verweist erneut auf die Notwendigkeit, Mittel und Wege zur Stärkung des Folgeprozesses zu erkunden, und beschließt, diese Frage weiter zu verfolgen;

19. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Tagesordnungspunkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 59/226

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483, Ziffer 11)⁸⁸.

59/226. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002 und 58/209 vom 23. Dezember 2003,

⁸⁷ Resolution 58/4, Anlage.

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.